



CH-3003 Bern

An die Rechnungsführerinnen und -führer
der für die Berufsbildung zuständigen
kantonalen Departemente und
Berufsbildungsämter

Referenz/Aktenzeichen: D340 JKS
Unser Zeichen: D. Bohner
Bern, 8. März 2013

Jahreskreisschreiben 2013 Informationen und Weisungen zur Subventionierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit 2008 erfolgt die Finanzierung der Berufsbildung an die Kantone vollumfänglich nach dem Pauschalssystem.

Mit dem vorliegenden Schreiben möchten wir Sie über ergänzende Ausführungen zur Ausrichtung von Pauschalbeiträgen, zu den für die Berechnung der Kantonszuschüssen zählenden Bildungsverhältnissen sowie zu den Bauvorhaben informieren.

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen der Finanzierung bilden das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) und die Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101), das Merkblatt¹ über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone vom 28. Februar 2013 sowie das Konzept¹ vom Januar 2008 über die finanzielle Aufsicht und Prüfung im Berufsbildungsbereich.

¹ <http://www.sbf.admin.ch/dienstleistungen/formulare/00391/index.html?lang=de>

2. Hinweise

2.1 Kostenrechnung

Die Unterlagen zur Erhebung der Kosten der kantonalen Berufsbildung des Rechnungsjahres 2012 stellen wir Ihnen bis Ende März 2013 zu und bitten Sie um fristgerechte Einreichung der Kostenrechnung **bis spätestens 30. Juni 2013**.

Gemäss Ziffer 1 des Merkblattes über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone vom 28. Februar 2013 ist zusätzlich zur elektronischen Version ein ausgedrucktes Exemplar der Kostenrechnung mit zwei Unterschriften zu versehen und als Original an das SBFI zu senden. Unterschreiben müssen die rechnungsführende Person des Berufsbildungsamt und eine Person der kantonalen Finanzdirektion oder -verwaltung. Durch das angewendete Vieraugenprinzip ergibt sich eine erhöhte Prüfungssicherheit. Die Erstellerin oder der Ersteller bestätigt die materielle und die andere kantonale Stelle die finanzielle Vollständigkeit und Richtigkeit der Kostenrechnung. Letztere muss organisatorisch unabhängig sein, also nicht Teil des Bildungsdepartements oder -direktion.

Nach erfolgter Plausibilisierung der Daten wird Ihnen das SBFI bis Ende September 2013 einen Entwurf der Kostenrechnung 2012 zur Überprüfung zusenden. Eventuelle Korrekturen und Berichtigungen sind dem SBFI wiederum versehen mit zwei Unterschriften **bis spätestens 31. Oktober 2013** mitzuteilen. Bitte beachten Sie, dass nach dieser Frist keine Änderungen mehr berücksichtigt werden können.

Für die Kostenerhebung 2012 kann der Kanton wählen, ob er seine Kostenrechnung in der Excel-Vorlage nach HRM 1 oder 2 eingeben möchte. Die Überleitung erfolgt durch das SBFI und wird für das Erhebungsjahr 2012 wie bisher auf HRM 1 basieren. Weiterführende Informationen dazu entnehmen Sie der Konti-Gegenüberstellung HRM1-HRM2, die Sie als Beilage zur Kostenerhebung erhalten werden.

2.2 Kosten der Vorbereitung auf eidg. Prüfungen und berufsorientierte Weiterbildung

Die Daten des verfeinerten Kostenträger 7.0 (7.1, 7.2 und 7.3) werden wiederum im Rahmen der ordentlichen Erhebung der Vollkostenrechnung der kantonalen Berufsbildung erhoben, analog der Erhebung für das Rechnungsjahr 2011.

2.3 Bildungsverhältnisse

2.3.1 Bildungsverhältnisse, die für die Berechnung der Kantonspauschale zählen

In Absprache mit der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) wurden 2008 die Bildungsverhältnisse festgelegt, die gemäss Artikel 53 Absatz 1 BBG für die Berechnung der Pauschalbeiträge subventionsberechtigt sind. Für die Berechnung der einzelnen Kantonspauschale ist der Durchschnitt der vorangegangenen vier Jahre massgebend. Die aktuelle Version der Liste 'Grundbildungsverhältnisse' erhalten Sie mit den Unterlagen zur Kostenerhebung 2012.

2.3.2 Erhebung und Validierung der Bildungsverhältnisse

Zuständig für die Erhebung der bei der Berechnung der Kantonspauschale zählenden Bildungsverhältnisse ist das Bundesamt für Statistik (BFS). Das BFS stellt die massgebenden Daten den Kantonen zur Überprüfung zu. Die vom BFS genannten Termine für die Validierung der Bildungsverhältnisse sind analog der Termine unter Punkt 2.1 zwingend einzuhalten und bilden die Grundlage für die fristgerechte Auszahlung der Pauschale.

Zu beachten ist, dass die einzelnen Berufsausbildungen entweder als "betrieblich orientiert" oder als "vollschulisch" definiert sind und entsprechend erfasst werden müssen. Bei Mischformen (betriebliche Ausbildung und Vollzeitstudium) ist das Bundesamt für Statistik (BFS) nicht in der Lage, die Aufteilung in jedem Fall korrekt vorzunehmen. Die Mischformen werden deshalb während der ganzen Ausbildungsdauer entweder als "betrieblich orientiert" oder als "vollschulisch" berücksichtigt.

2.4 Einhaltung der Bundesvorschriften

Als beitragsberechtigt gelten nur Bildungsgänge, die sämtlichen Bundesvorschriften entsprechen². Alle übrigen Ausbildungsmodelle (z.B. kantonale Bildungsgänge oder private, nicht gemeinnützige Handelsschulen) sind nicht subventionsberechtigt. Sie zählen nicht für die Berechnung des Pauschalbeitrages und die diesbezüglichen Kosten müssen in der Kostenrechnung ausgedeutet werden.

3. Bauvorhaben

3.1 Altes Recht

Gemäss Artikel 78 BBV werden nur noch Bauvorhaben direkt subventioniert, bei denen das vollständig eingereichte Bauprojekt bis spätestens Ende 2007 beim SBFJ vorlag.

3.1.1 Pendente Bauabrechnungen

Zwecks optimaler Begleitung der Bauvorhaben bitten wir Sie, Philippe Béguelin den Stand der verfügbaren, jedoch noch nicht abgerechneten Projekte **bis spätestens 30. Juni 2013** mitzuteilen.

3.1.2 Teilzahlungsgesuche/Schlusszahlungen

Der für die Investitionen nach altem Recht benötigte Zahlungskredit geht zu Lasten des jährlichen Kredites für die Pauschalbeiträge an die Kantone. Da aus technischen Gründen die Zahlungen für solche Bauvorhaben jeweils nur bis 31. Oktober des entsprechenden Jahres berücksichtigt werden können, bitten wir Sie, uns Ihre Teilzahlungsgesuche bis spätestens Ende September 2013 zukommen zu lassen. Später eintreffende Gesuche werden dem Kredit 2014 belastet.

Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäss Artikel 78 Absatz 3 BBV die Bauabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des BBG, d.h. **bis spätestens Ende 2013**, eingereicht werden muss. Wird die Bauabrechnung später eingereicht, so kann sie nicht mehr bearbeitet werden und die Schlusszahlung entfällt. Auch können ab diesem Zeitpunkt keine Verlängerungen in irgend einer Form mehr gewährt werden.

3.1.3 Zweckentfremdung und Veräusserung bei Finanzhilfen und Abgeltungen

Bei Bauvorhaben nach altem Recht sind die folgenden verbindlichen Rechtsgrundlagen des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) zu beachten:

Art. 10, Abs. 1, Buchstabe e, Ziffer 2 (Besondere Grundsätze)

Zu regeln sind die Folgen der Zweckentfremdung und Veräusserung von Objekten, an die für eine bestimmte Verwendung Abgeltungen ausgerichtet werden.³

Art. 29 (Zweckentfremdung und Veräusserung bei Finanzhilfen)

¹ Wird ein Objekt (Grundstück, Baute, Werk, bewegliche Sache) seinem Zweck entfremdet oder veräussert, so fordert die zuständige Behörde die Finanzhilfe zurück. Die Rückforderung bemisst sich

² vgl. Ziffer 6 des aktualisierten Merkblattes sowie Ziffer 4.2.2 des Konzeptes "Finanzielle Aufsicht und Prüfung gemäss BBG" vom Januar 2008.

³ vgl. auch Ziffer 7 unseres Beilage-Blattes zum Zusicherungsentscheid, Rückforderungsfrist 30 Jahre

nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer. In Härtefällen kann die Rückforderung ermässigt werden.

² Die zuständige Behörde kann bei Veräusserungen ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten, wenn der Erwerber die Voraussetzungen für die Finanzhilfe erfüllt und alle Verpflichtungen des Empfängers übernimmt.

³ Der Empfänger muss Zweckentfremdungen und Veräusserungen unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich melden.

3.2 Aktuelles Recht

3.2.1 Rolle des SBFi bei grossen Bauvorhaben

Einzelne Bauvorhaben sind Bestandteil der an den Kanton jährlich ausbezahlten Pauschale. Sie werden nicht mehr objektbezogen subventioniert. Im Sinne einer beratenden, nicht finanziellen Unterstützung können grosse Bauvorhaben dem SBFi zur freiwilligen Prüfung eingereicht werden. Für allfällige mündliche oder schriftliche Beratungen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

3.2.2 Finanzielle Aufsicht und Prüfung gemäss BBG

Um unsere Aufsichtsfunktion und das Controlling nach dem Konzept "Finanzielle Aufsicht und Prüfung gemäss BBG" vom Januar 2008 sicherstellen zu können, bitten wir Sie, uns über neue Berufsbildungsbauten vor deren Inbetriebnahme zu informieren. Umnutzungen oder Zweckentfremdungen von bestehenden, nach altem Recht subventionierten Gebäuden sind dem SBFi zu melden (Art. 29 Abs. 3 SuG).

3.3 Qualitätsmanagement

Gemäss Artikel 8 BBG stellen die Anbieter der Berufsbildung die Qualitätsentwicklung sicher.

4. Auskunft

Folgende Mitarbeiter stehen Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung:

Pauschalbeiträge	dimitry.bohner@sbfi.admin.ch	031 / 322 28 63
Baubeiträge	philippe.beguelin@sbfi.admin.ch	031 / 324 97 50

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und die konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Marimée Montalbetti

Leiterin a.i. Abteilung berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung